

Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/ Aufzeichnungen?	weitere Infos
Mecklenburg-Vorpommern	Schriftlich per Formular nach § 5	ja, Abgeber und Aufnehmer elektronisch, Beförderer schriftlich in § 3 geforderte Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen, Probenergebnisse, Exceltabelle...)	innerhalb eines Monats nach Lieferung ausfüllen, Lieferscheine drei Jahre aufbewahren; Die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch	<u>Abgabe, Aufnahme, Import:</u> innerhalb eines Monats nach Lieferung	<u>Import:</u> Aufnehmer <u>Abgabe und Aufnahme:</u> Aufnehmer, Abgeber	Wirtschaftsdüngerdatenbank M-V (Betreiber: Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) in der LMS Agrarberatung GmbH)	https://www.lms-beratung.de/de/zustaendigestelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Wirtschaftsduengerverbringungsverordnung/